AGB-Personaldienstleister

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Personaldienstleister

Version 1.0 – 2026

---

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Personalvermittlungsdienstleistungen zwischen dem Personaldienstleister und der Avesco AG. Mit der Eingabe von Kandidatendossier durch den Personaldienstleister, gelten diese AGB als vollumfänglich angenommen. Die AGB des Personaldienstleisters sind somit ausdrücklich wegbedungen.

Diese AGB gelten nicht für die Personalvermittlung auf Mandatsbasis (Suchauftrag). Die Zusammenarbeit bei Vermittlungen auf Mandatsbasis (Suchauftrag) wird jeweils in einem separaten Vertrag geregelt.

## 2. Leistungsumfang

Die Leistungen eines Personaldienstleisters umfassen sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen. Dabei erbringt der Personaldienstleister seine Leistungen auf Erfolgsbasis.

Der Personaldienstleister hat den vorgeschlagenen Kandidaten, welche er für eine vakante Stelle empfiehlt, mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch (Onlinegespräch muss ersichtlich sein) auf seine Eignung überprüft, bevor er ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten inkl. Salärangabe, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, alle relevanten Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung relevanten Unterlagen) an die Avesco AG sendet.

### 2.1 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen des Personaldienstleisters wie inserieren in Print- oder Online-Medien, erweiterte Selektionsmittel wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen oder Gutachten, zusätzlich anfallende Spesen wie Reisespesen sowie Einholen von Arbeitsbewilligungen etc. werden von der Avesco AG nur vergütet, wenn die Avesco AG vorgängig und schriftlich Kostengutsprache erteilt hat.

### 2.2 Unterzeichnung Arbeitsvertrag

Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Kandidaten können sich die Avesco AG oder der Personaldienstleister jederzeit ohne finanzielle Folgen vom Vertrag zurückziehen.

## 3. Rechte und Pflichten der Parteien

Der Personaldienstleister stellt sicher, dass er im Besitz sämtlicher erforderlicher Bewilligungen des zuständigen kantonalen Arbeitsamts sowie des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) ist, welche zur Durchführung von Personalvermittlungsdienstleistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben unerlässlich sind.

Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit Personaldienstleistern, die dem Verband der Schweizer Personaldienstleister, swissstaffing, angehören, bevorzugt. Die Mitgliedschaft beim Verband swissstaffing wird als Nachweis für professionelle Arbeitsweise, Transparenz und Zuverlässigkeit im Vermittlungsprozess gewertet.

## 4. Honorar und Rechnungsstellung

4.1 Kein Erfolgshonoraranspruch

Führt die Personalvermittlung durch den Personaldienstleister nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten, schuldet die Avesco AG unabhängig von den Gründen, die dazu geführt haben, dem Personaldienstleister kein Honorar.

Der Honoraranspruch entsteht nicht, wenn sich ein Kandidat selbst oder vorgängig durch einen anderen Personaldienstleister bei der Avesco AG bewirbt oder wenn die Avesco AG den Kandidaten vorher kontaktiert hat.

4.2 Ausschluss Erfolgshonorar

Bewirbt sich ein Kandidat, nachdem sein Personaldossier vom Personaldienstleister auf eine Stelle bei der Avesco AG eingereicht worden ist, von sich aus und/oder zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Stellenvakanzen bei der Avesco AG, schuldet die Avesco AG dem Personaldienstleister kein Erfolgshonorar, wenn die Frist zwischen dem Einreichen des Dossiers durch den Personaldienstleister und der Bewerbung durch den Kandidaten 6 Monate überschreitet.

4.3 Erfolgshonorar

Mit der erfolgreichen Vermittlung und Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages zwischen der Avesco AG und dem vom Personaldienstleister vorgeschlagenen Kandidaten, verpflichtet sich die Avesco AG zur Bezahlung eines Honorars. Das Erfolgshonorar berechnet sich auf Basis des Bruttojahressalärs (inkl. 13. Monatslohn).

Nicht Bestandteil des Bruttojahressalärs sind variable Lohnbestandteile, wie Pauschalvergütungen, Bonus, Firmenfahrzeug oder dergleichen.

Das Erfolgshonorar wird wie folgt berechnet:

| Bruttojahressalär (fix) in CHF | Erfolgshonorar in % |
|---|---|
| bis 100'000 | 12 |
| 100'001 – 125'000 | 15 |
| 125'001 – 150'000 | 18 |
| ab 150'001 | 20 |

Das Erfolgshonorar deckt sämtliche Leistungen des Personaldienstleisters und versteht sich ohne Schweizer Mehrwertsteuer. Eine Vergütung des Personaldienstleisters über das Erfolgshonorar hinaus ist ausgeschlossen.

Das Erfolgshonorar wird mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem vermittelten Kandidaten fällig. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Personaldienstleister mit einer Rechnung geltend. Das Zahlungsziel für entstandene Honoraransprüche des Personaldienstleisters beträgt 30 Tage netto nach Rechnungsstellung.

## 5. Rückerstattungsfälle

Das Erfolgshonorar ist in den folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Avesco AG und dem Kandidaten an die Avesco AG zurückzuerstatten.

5.1 Kandidat tritt Stelle nicht an

Kündigung vor Stellenantritt: Zieht der Kandidat nach Vertragsunterzeichnung seine Bewerbung zurück, ist das Erfolgshonorar vollumfänglich zurückzuerstatten.

5.2 Auflösung des Arbeitsvertrages

Wird der Arbeitsvertrag mit dem Kandidaten innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit (max. 3 Monate) aufgelöst, unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Avesco AG oder durch den Kandidaten erfolgt, beträgt die Rückerstattung wie folgt:

- Auflösung des Arbeitsvertrages im ersten Monat: 80%
- Auflösung des Arbeitsvertrages im zweiten Monat 70%
- Auflösung des Arbeitsvertrages im dritten Monat 60%

**6. Kundenschutz**

Der Personaldienstleister verpflichtet sich, keine durch ihn an die Avesco AG vermittelten Kandidaten erneut direkt anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle zu offerieren, solange diese mit der Avesco AG in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Ebenso verpflichtet sich der Personaldienstleister keine weiteren Arbeitnehmer der Avesco AG direkt zu kontaktieren, um ihnen ein Stellenangebot im Sinne der Abwerbung zu unterbreiten.

**7. Geheimhaltung und Datenschutz**

Der Personaldienstleister verpflichtet sich zu absoluter Diskretion. Jegliche im Rahmen der Stellenvermittlung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der Avesco AG dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung weitergeleitet werden.

**8. Gewährleistung**

Der Personaldienstleister gewährleistet eine fachgerechte, getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.

**9. Schlussbestimmungen**

9.1 Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

9.2 Vollständige Abreden

Der Vertrag mit diesen AGB gibt die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden oder Willensäusserungen zwischen den Parteien.

**10. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Dieser Vertrag sowie dessen Auslegung und Klagbarkeit unterstehen materiellem schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten sind durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Avesco AG zu beurteilen.

---

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.